

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Königsdorf folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Königsdorf
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

vom
01.09.2018

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Königsdorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- 3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungs- und Nutzungszeiten).
- 2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Königsdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- 3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Königsdorf vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- 4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- 1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
a) in der Kinderkrippe:			
von 3 bis 4 Stunden	€ 150	€ 75	€ 60
von 4 bis 5 Stunden	€ 215	€ 108	€ 86
von 5 bis 6 Stunden	€ 250	€ 125	€ 116
von 6 bis 7 Stunden	€ 270	€ 135	€ 126
von 7 bis 8 Stunden	€ 296	€ 148	€ 136
über 8 Stunden	€ 316	€ 158	€ 146
b) im Kindergarten			
von 4 bis 5 Stunden	€ 95	€ 48	€ 33
von 5 bis 6 Stunden	€ 105	€ 53	€ 37
von 6 bis 7 Stunden	€ 115	€ 58	€ 43
von 7 bis 8 Stunden	€ 128	€ 64	€ 47
über 8 Stunden	€ 140	€ 70	€ 52
c) im Kinderhort (Schulkinderferienbetreuung)			
von 3 bis 4 Stunden	€ 108	€ 54	€ 43
von 4 bis 5 Stunden	€ 118	€ 59	€ 47
von 5 bis 6 Stunden	€ 128	€ 64	€ 52

von 6 bis 7 Stunden	€ 138	€ 69	€ 56
von 7 bis 8 Stunden	€ 148	€ 74	€ 63
über 8 Stunden	€ 158	€ 79	€ 68

- 2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie wird keine Gebühr erhoben.
- 3) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig entweder in der Kinderkrippe, in dem Kindergarten oder in dem Kinderhort befinden.
- 4) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 10.-- mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 20.-- erhoben.
- 5) Für die Schulkinderferienbetreuung wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. 6 Abs. 1b und c erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Königsdorf fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr im Vormonat zu begleichen.

§ 7 Tagesverpflegung

- 1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

Die Organisation der Bestellung, Abrechnung, Kosten usw. ergeben sich aus der Kita-Konzeption.

- 2) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses ist in Höhe von 5 € in der monatlichen Benutzungsgebühr enthalten.
- 3) Kinder in der Kindertagesstätte mit einer täglichen Buchungszeit von mindestens 5-6 Stunden können am Mittagessen teilnehmen. Für Kinder im Kinderhort (Schulkinderferienbetreuung) ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Tagesstätte Ausnahmen zulassen.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- 1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- 2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

- 4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

- 1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, *wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert.* Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- 2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 01.09.2015 außer Kraft.

Gemeinde Königsdorf, 24.04.2018



Anton Demmel
1. Bürgermeister